



Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Krottelbach vom 21. März 2023

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2022 wird wie folgt geändert/ergänzt:

I. Grabnutzungsgebühren

Abs.

- | | |
|---|----------|
| 4) Baum-Urnenreihengrabstätte im Waldfriedhof Kaiserberg | 500,00 € |
| 5) Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber auf dem Hauptfriedhof je Jahr der Nutzung (1/30 von 1,2 und 3) | |
| 6) Reservierungsgebühr für einen Grabplatz im Waldfriedhof Kaiserberg | 300,00 € |

VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung und § 2 Abs. 4 der Friedhofssatzung „Waldfriedhof Kaiserberg“

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung (privatrechtliche Vereinbarung).

VII. Pflegekosten

- | | |
|--|----------|
| c) Pflegegebühr und Kostenbeitrag für die Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Waldfriedhof Kaiserberg | 150,00 € |
|--|----------|

VIII. Grabkennzeichnung

Für die Beschaffung und Montage der Markierungsplakette im Waldfriedhof Kaiserberg wird eine Gebühr in Höhe von 80,00€ festgesetzt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krottelbach, den 21. März 2023

- Karlheinz Finkbohner -
Ortsbürgermeister